

Abbruch und Entsorgung Rathaus I Iserlohn

Kommunales Immobilienmanagement - KIM

Anlage 9 - BVB

Stand: 03.09.2026

Angebot für die Baumaßnahme: Abbruch und Entsorgung Rathaus I Iserlohn

Kenn-Nr.:

Besondere Vertragsbedingungen

Es gelten die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B) in der z. Zt. geltenden Fassung.

1. Objekt-/Bauüberwachung sowie ggf. Sicherheitskoordination (Baustellenverordnung).

- 1.1 Die Objekt-/Bauüberwachung obliegt dem Auftraggeber. Dieser hat den Architekten/ Ingenieur _____ mit der Wahrnehmung beauftragt.

Anordnungen Dritter dürfen nicht befolgt werden.

- 1.2 Die Sicherheitskoordination obliegt dem AN

2. Dem Auftragnehmer werden unentgeltlich zur Benutzung überlassen:

- 2.1 Lager- und Arbeitsplätze:

Etwa darüber hinaus erforderliche Lager- und Arbeitsplätze hat der Auftragnehmer zu beschaffen; die Kosten sind durch die Vertragspreise abgegolten.

- 2.2 Verkehrswege innerhalb des Baugeländes:

- 2.3 Wasseranschlüsse (Durchmesser/Leistung): keine

- 2.4 Stromanschlüsse (Durchmesser/Leistung): keine

- 2.5 Sonstige Anschlüsse (Art/Durchmesser/Leistung): keine

Kosten des Verbrauchs (zu den Nrn. 2.3 - 2.5):

Die vom Auftragnehmer zu erstattenden Kosten des Verbrauchs werden durch Messungen ermittelt, soweit nicht in Nr. 10 etwas anderes vereinbart ist.

Bei Arbeiten in belegten baulichen Anlagen hat sich der Auftragnehmer mit der hausverwaltenden Dienststelle in Verbindung zu setzen und deren Rechnung zu begleichen.

Abbruch und Entsorgung Rathaus I Iserlohn

Kommunales Immobilienmanagement - KIM

Anlage 9 - BVB

Stand: 03.09.2026

3. Ausführungsfristen:

3.1 Mit der Ausführung ist zu beginnen:

- ☐ am
- ☒ unverzüglich nach Erteilung des Auftrages (siehe Details)
- ☐ nach besonderer schriftlicher Aufforderung durch den Auftraggeber, die spätestens Werktag nach Auftragserteilung erfolgt.
- ☒ Details: Nach Zuschlagserteilung ist die Ausführung vorzubereiten; spätestens 4 Wochen nach Zuschlagserteilung hat die erste Projektbesprechung mit den erforderlichen Unterlagen zu erfolgen; spätestens am 04.01.2027 haben die Arbeiten vor Ort zu beginnen.

3.2 Die Leistung ist abnahmereif fertig zu stellen bis zum 23.12.2027.

3.3 Folgende Einzelfristen sind Vertragsfristen:

3.4 Der Auftraggeber behält sich vor, im Auftragsschreiben den Beginn und das Ende der Ausführungsfrist und etwaiger Einzelfristen datumsmäßig festzulegen.

4. Vertragsstrafen

Der Auftragnehmer hat als Vertragsstrafe für jeden Werktag des Verzuges zu zahlen:

4.1 bei Überschreitung der Fertigstellungsfrist

- ☐ _____ Betrag (€)
- ☒ je Werktag _____ 0,1 v.H. des Endbetrages der Auftragssumme

4.2 bei Überschreitung von Einzelfristen

4.3 Die Vertragsstrafe wird auf insgesamt 5 v. H. der Endabrechnungssumme begrenzt.

5. Rechnungen

5.1 Alle Rechnungen sind bei dem Auftraggeber _____ ein _____ fach einzureichen.

5.2 Die notwendigen Rechnungsunterlagen (z. B. Mengenberechnungen, Abrechnungszeichnungen, Handskizzen) sind einfach / _____ / _____ einzureichen.

6. Zahlung

Die Frist für die Schlusszahlung gem. § 16 Abs. 3 Nr. 1 VOB/B und den Eintritt des Verzuges gem. § 16 Abs. 5 Nr. 3 VOB/B wird verlängert auf _____ 30 _____ Tage.

Abbruch und Entsorgung Rathaus I Iserlohn

Kommunales Immobilienmanagement - KIM

Anlage 9 - BVB

Stand: 03.09.2026

7. Sicherheitsleistungen

7.1 Stellung der Sicherheit

Sicherheit für die Vertragserfüllung ist in Höhe von 5 v. H. der Auftragssumme zu leisten, sofern die Auftragssumme mindestens 250.000 Euro ohne Umsatzsteuer beträgt.

Eine Sicherheit für Mängelansprüche wird ausschließlich für die Leistungen des Verfüllens der Baugrube (LV-Titel: 5,3 "Herrichten des Geländes"_) gestellt. Sie beträgt **5 v. H. der Nettovergütung dieser Leistungen** und sichert allein Ansprüche wegen Setzungsschäden infolge der Verfüllung.

Die Sicherheit ist **fünf Jahre nach Abnahme** zurückzugeben, sofern bis dahin keine entsprechenden Ansprüche schriftlich geltend gemacht wurden.

Für die Vertragserfüllung und Mängelansprüche kann Sicherheit wahlweise durch Einbehalt oder Hinterlegung von Geld oder durch Bürgschaft geleistet werden.

Der Auftragnehmer kann die einmal von ihm gewählte Sicherheit durch eine andere der vorgenannten ersetzen.

Für vereinbarte Abschlagszahlungen (' 16 Abs. 1 Nr. 1 S. 3) und für vereinbarte Vorauszahlungen ist Sicherheit durch Bürgschaft zu leisten.

Stellt der Auftragnehmer die Sicherheit für die Vertragserfüllung binnen 18 Werktagen nach Vertragsabschluss (Zugang des Auftragsschreibens) weder durch Hinterlegung noch durch Vorlage einer Bürgschaft, so ist der Auftraggeber berechtigt, Abschlagszahlungen einzubehalten, bis der Sicherheitsbetrag erreicht ist.

Nach Abnahme und Erfüllung aller bis dahin erhobenen Ansprüche einschließlich Schadenersatz kann der Auftragnehmer verlangen, dass die Sicherheit für die Vertragserfüllung in eine Mängelanspruchesicherheit umgewandelt wird.

Der Rückgabezeitpunkt richtet sich nach dem Ablauf der Gewährleistungsfrist, die im Abnahmeprotokoll festgehalten wird.

7.2 Sicherheit durch Bürgschaft

Wird Sicherheit durch Bürgschaft geleistet, ist für

- S die Vertragserfüllung das Formblatt 511,
- S die Mängelansprüche das Formblatt 512 und
- S für vereinbarte Vorauszahlungen das Formblatt 513

zu verwenden.

8. Abnahme

Die Leistung wird förmlich abgenommen.

9. Verjährungsfrist für Mängelansprüche

Abweichend von den Empfehlungen der VOB wird eine Verjährungsfrist für sämtliche Mängelansprüche von _____ Jahren vereinbart.

Abbruch und Entsorgung Rathaus I Iserlohn

Kommunales Immobilienmanagement - KIM

Anlage 9 - BVB

Stand: 03.09.2026

10. Form und Inhalt der Angebote

Das Angebot ist in allen seinen Bestandteilen in deutscher Sprache abzufassen.

Für das Angebot sind die vom AG übersandten Vordrucke zu verwenden; das Angebot ist an der dafür vorgesehenen Stelle zu unterschreiben. Fehlt die Unterschrift, muss das Angebot für ungültig erklärt werden. Die Verwendung selbstgefertigter Vervielfältigungen, Abschriften und Kurzfassungen ist - ausgenommen beim LV, wenn der Bieter das vom AG verfasste LV als allein verbindlich anerkennt, - unzulässig. Das Angebot muss vollständig sein. Es muss die Preise und die in den Verdingungsunterlagen geforderten Erklärungen und Angaben enthalten. Änderungen des Bieters an seinen Eintragungen müssen zweifelsfrei sein. Änderungen an den Verdingungsunterlagen sind unzulässig.

Ein Bieter der in seinem Angebot die von ihm tatsächlich für einzelne Leistungspositionen geforderten Einheitspreise auf verschiedene Einheitspreis anderer Leistungspositionen verteilt, benennt nicht die von ihm geforderten Preise im Sinne von ' 13 Abs. 1 Nr. 1 Satz 3 VOB/A. Deshalb werden Angebote, bei denen der Bieter die Einheitspreise einzelner Leistungspositionen in AMischkalkulationen@ auf andere Leistungspositionen umlegt, von der Wertung ausgeschlossen.